Übersicht Öffnungsklauseln in der PPWR für EU-Mitgliedsstaaten

Artikel 4 - Allgemeine Freiheit für nationale Eingriffe

- Absatz 3: Mitgliedstaaten dürfen zusätzliche Nachhaltigkeits- oder Informationspflichten für Verpackungen einführen, zusätzlich zu denen der PPWR, bis zum 1. Januar 2030, solange sie nicht als unzulässige Handelshemmnisse gelten. [rethinkpla...lliance.eu]
- Absatz 2 (kontextuell relevant): Verbietet zwar nationale Beschränkungen für PPWRkonforme Verpackungen, lässt jedoch Spielraum für Ausnahmen unter Absatz 3.
 [rethinkpla...lliance.eu]

Artikel 25 – Beibehaltung nationaler Restriktionen

 Absatz 2: Erlaubt es Mitgliedstaaten, vor dem 1. Januar 2025 eingeführte nationale Verbote für Verpackungsformate aus Materialien nicht in Annex V weiterhin aufrechtzuerhalten – ohne Befristung. [rethinkpla...lliance.eu]

Artikel 70 – Übergangsregel für HORECA- und Frischobstverpackungen

 Absatz 4: Nationale Verbote für Einwegkunststoffverpackungen im Einzelhandel (HORECA-Sektor) sowie für unverarbeites Obst und Gemüse, die in PPWR-Annex V Point 2 & 3 geregelt sind, dürfen die Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2030 wirksam beibehalten. [rethinkpla...lliance.eu]

Recital 13 & Annex-Interaktion mit SUPD

 Explizit wird klargestellt, dass Unterlassungen nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Einwegkunststoffe (z. B. in Kombination mit SUPD-Vorgaben) zulässig sind, sofern sie nicht im Widerspruch zur PPWR stehen. [rethinkpla...lliance.eu]

Kompetenzen nach Art. 114/193 TFEU für Umweltschutz

 Nach Artikel 114 TFEU (Art. 4 und 25 der PPWR): Mitgliedstaaten k\u00f6nnen nationale Regelungen zur Umwelt- oder Arbeitsschutz umsetzen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies rechtfertigen – Voraussetzung: Mitteilung an die Kommission, Entscheidung binnen 6–12 Monaten. [rethinkpla...lliance.eu]